

Gebührentarif* der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

A. Absatzwirtschaft

	Euro
1. Fachkundeprüfung nach § 22 Waffengesetz	
1.1 für eine Waffenart inklusive dazugehöriger Munition	370,00
1.2 für zwei oder mehr Waffenarten inklusive dazugehöriger Munition	370,00
1.3 für Munition	335,00
1.4.1 Die Gebühr nach 1.1 bis 1.2 ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor Beginn einer Prüfung auf	170,00
1.4.2 Die Gebühr nach 1.3 ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor Beginn einer Prüfung auf	140,00
2. Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	
2.1 in deutscher Sprache	60,00
2.2 Gleichwertigkeitsbescheinigung	40,00
3. Sachkenntnisprüfung nach § 50 Arzneimittelgesetz	80,00
3.1 Die Gebühr nach 3. ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor Beginn der Prüfung auf	50 v.H. der vollen Gebühr
4. Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe nach § 34 a Abs. 2 GewO	
4.1 Unterrichtung des Personals	300,00 - 425,00
5. Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe nach § 34 a Abs. 1 Satz 5 GewO	
5.1 Sachkundeprüfung	180,00
5.2 Die Gebühr nach 5.1 ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor dem 5. Werktag auf	50,00
5.3 Wiederholung einer Teilprüfung	100,00
5.4 Spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 BewachV	165,00

B. Außenhandel

	Euro
1. Ausstellung eines Zollpassierscheinheftes, insbes. Carnets ATA	
1.1 Ausstellung eines Carnets	39,00
1.2 Ausstellung eines Carnets mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand durch	59,00
▪ Verwendung externer Listen oder	
▪ Nutzung für mehr als 3 Reisen oder	
▪ Nutzung von mehr als 2 Zusatzblättern oder	
▪ Nachbearbeitung seitens IHK wegen fehlerhafter Antragstellung	
2. Regulierungsgebühr für ein ausgestelltes Carnet	51,13
3. Ausstellen von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen von Handelsrechnungen sowie sonstigen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	
3.1 Kammerzugehörige	
- Original und bis zu 3 Durchschriften	7,00
- jede weitere Durchschrift	0,50
3.2 Die Gebühr erhöht sich für Nichtkammerzugehörige um	50 v.H. der Gebühr nach 3.1

C. Berufsbildung**

	Euro
1. Berufsausbildung und Umschulung	
1.1 Betreuung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses in einem anerkannten - kaufmännischen	210,00
- kaufmännisch verwandten	210,00
- gewerblich-technischen Ausbildungsberuf	290,00
1.2 Betreuung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses, das auf einer unmittelbar vorhergehenden Ausbildungsstufe (echte Stufenausbildung § 26 BBiG a. F.) oder Berufsausbildung (unechte Stufenausbildung) aufbaut	80,00
1.3 Die Gebühr nach 1.1 und 1.2 erhöht sich, wenn die Ausbildung oder Umschulung in einem nicht Kammerzugehörigen Unternehmen oder einer nicht kammerzugehörigen Einrichtung durchgeführt wird, um	50 v.H. der vollen Gebühr
1.4 Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 BBiG)	
1.4.1 Mit gestreckter Abschluss- oder Umschulungsprüfung	
1.4.1.1 Teil I	
- kaufmännische Ausbildungsberufe	130,00
- kaufmännisch-verwandte Ausbildungsberufe	130,00
- gewerblich-technische Ausbildungsberufe	150,00
1.4.1.2 Teil II	
- kaufmännische Ausbildungsberufe	270,00
- kaufmännisch-verwandte Ausbildungsberufe	270,00
- gewerblich-technische Ausbildungsberufe	300,00
1.4.2 Ohne gestreckte Abschluss- oder Umschulungsprüfung	
- kaufmännische Ausbildungsberufe	270,00
- kaufmännisch-verwandte Ausbildungsberufe	270,00
- gewerblich-technische Ausbildungsberufe	300,00
1.5 Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	50 v.H. der Gebühr nach 1.1, 1.2 oder 1.4
1.6 Die Betreuungsgebühr nach 1.1, 1.2 oder 1.3 wird nicht erhoben, wenn das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht angetreten oder in der Probezeit beendet wird. Bei Auflösung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses vor Anmeldung zur Zwischenprüfung ermäßigt sich die Betreuungsgebühr auf	50 v.H. der Gebühr nach 1.1, 1.2 oder 1.3
1.7 Die Gebühr ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung, zu der nach §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 BBiG zu gelassen wurde auf	30 v.H. der Gebühr nach 1.4
1.8 Gleichstellung/Begutachtung von Prüfungszeugnissen und beruflichen Befähigungsnachweisen	51,13
1.9 Bestätigung eines Qualifizierungsbildes nach § 4 der BAVBVO	150,00
Die Gebühr ermäßigt sich bei Vorlage einer Bestätigung des Qualifizierungsbildes durch eine andere zuständige Stelle auf	50,00
1.10 Befreiung von der Ausbilderprüfung nach § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO	25,00
1.11 Prüfung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung	102,26 - 255,65
1.12 Abweichend von Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 wird für die Betreuung eines Ausbildungs- oder Umschulungs- verhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie eines Ausbildungs- oder Umschulungs- verhältnisses, das auf einer unmittelbar vorhergehenden Ausbildungsstufe oder Berufsausbildung aufbaut, mit Ausbildungsbeginn bzw. - im Falle von Ziff. 1.2 - mit Beginn der aufbauenden Aus- bildungsstufe zwischen dem 01.08.2012 und dem 31.07.2013 keine Gebühr erhoben. Ab dem 01.08.2013 erfolgt keine erneute Aussetzung der Gebühr für die Betreuung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses, das auf einer unmittelbar vorhergehenden Ausbildungsstufe oder Berufsausbildung aufbaut.	
2. Fortbildung ***	
2.1 Fortbildungsprüfung je Prüfungsteil oder deren Wiederholung	100,00 – 700,00
2.2 Die Gebühr nach 2.1 ermäßigt sich bei Wiederholung eines Prüfungsteils, wenn bis zu einem Drittel der Fächer wiederholt werden, auf	50 v.H. der vollen Gebühr
2.3 Gesonderte Ablegung weiterer Prüfungsbestandteile als Ergänzung einer Fortbildungsprüfung, je Bestandteil oder deren Wiederholung	100,00 – 300,00
2.4 Schreibtechnische Prüfungen oder deren Wiederholung (Kurzschrift, maschinelle Texterstellung, Phontypie- und Stenotypieprüfung)	60,00 – 100,00
2.5 Gebühr bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einem Prüfungsteil nach 2.1 nach Anmeldung	80,00
2.6 Gebühr bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einem Prüfungsteil nach 2.2 , 2.3 oder 2.4 nach Anmeldung	50,00

** Gebühren enthalten keine Materialkosten. Diese werden ggfs. separat berechnet.

*** Die neuen Fortbildungsgebühren gelten für Prüfungen und Prüfungsteile, die ab dem 01.01.2010 durchgeführt werden.

3.	Ausbilderprüfung nach Ausbildereignungsverordnung oder deren Wiederholung	180,00
3.1.	Schriftlicher Teil der Ausbilderprüfung nach Ausbildereignungsverordnung oder dessen Wiederholung	70,00
3.2	Praktischer Teil der Ausbilderprüfung nach Ausbildereignungsverordnung oder anderer Fortbildungsregelung (z.B. bei Befreiung vom schriftlichen Teil) oder dessen Wiederholung	110,00
3.3	Gebühr bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einer Prüfung gemäß 3 nach Anmeldung	50,00

D. Verkehrsgewerbe

		Euro
1.	Fachkundeprüfung	
1.1	nach dem Güterkraftverkehrsgesetz	210,00
1.2	nach dem Personenbeförderungsgesetz	
1.2.1	für Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs (TM)	180,00
1.2.2	für Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen d. Taxen- und Mietwagenverkehrs (O)	230,00
1.3	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung auf	50 v. H. der vollen Gebühr
2.	Fachkundebescheinigung nach dem Güterkraftverkehrs-/Personenbeförderungsgesetz (ohne Prüfung)	
2.1	Prüfung einer Vortätigkeit	100,00
2.2	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00
2.3	Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises	37,00
3.	Gefahrgutfahrschulung und Prüfung nach der Gefahrgutverordnung Straße/ADR	
3.1	Anerkennung von Grund- und Fortbildungsschulungen	
3.1.1	für den ersten Kurs	650,00
3.1.2	für jeden weiteren Kurs	280,00
3.2	Wiedererteilung der Anerkennung	50 v. H. der vollen Gebühr
3.3	Modifikation einer Anerkennung	56,00 - 163,00
3.4	Prüfung der Gefahrgutfahrer	50,00
4.	Gefahrgutbeauftragtenschulung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)	
4.1	Anerkennung eines Lehrgangs****	
4.1.1	für den ersten Lehrgangsteil	580,00
4.1.2	für jeden weiteren Lehrgangsteil	390,00
4.2	Wiedererteilung der Anerkennung****	50 v. H. der vollen Gebühr
4.3	Modifikation einer Anerkennung****	56,00 - 163,00
5.	Gefahrgutbeauftragtenprüfung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung/Prüfungsordnung	
5.1	Prüfung der Gefahrgutbeauftragten****	150,00
5.2	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung auf****	50 v. H. der vollen Gebühr
5.3	Umschreibung eines Schulungsnachweises	46,00
6.	Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation	
6.1	Regelprüfung	100,00
6.2	Prüfung Quereinsteiger	90,00
6.3	Prüfung Umsteiger	90,00
6.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf	50 v. H. der vollen Gebühr

**** Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen, Prüfungen und sonstige Verfahren. Zusätzliche Auslagen für englischsprachige Schulungen, Prüfungen und sonstige Verfahren werden gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung abgerechnet.

Euro

**7. Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr:
Grundqualifikation**

7.1	Theoretische Prüfung	
7.1.1	Regelprüfung	190,00
7.1.2	Prüfung Quereinsteiger	170,00
7.1.3	Prüfung Umsteiger	150,00
7.1.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf	50 v. H. der vollen Gebühr
7.2	Praktische Prüfung	
7.2.1	Regelprüfung	1.250,00
7.2.2	Prüfung Quereinsteiger	1.250,00
7.2.3	Prüfung Umsteiger	920,00
7.2.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v. H. der vollen Gebühr

E. Umwelt

Euro

1. Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

1.1	Vorläufige Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	60,00
1.2	Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	80,00 - 200,00

F. Versicherungsgewerbe

Euro

1. Erlaubnis für Versicherungsvermittler und Berater

1.1	Erlaubniserteilung/Versagung	275,00
1.2	Erlaubnisverfahren nach § 34 d bzw. e GewO - ermäßigte Gebühr bei Statuswechsel gem. § 2 Abs. 3 Gebührenordnung	50,00
1.3	Erlaubnisbefreiung/Versagung der Erlaubnisbefreiung	150,00
1.4	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz	50,00
1.5	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	20,00 - 250,00
1.6	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung oder -befreiung	100,00
1.7	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00
1.8	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	150,00 - 250,00

2. Registrierung von Versicherungsvermittlern und Beratern

2.1	Registrierung	25,00 - 50,00
2.2	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	15,00 - 50,00
2.3	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	5,00 - 20,00
2.4	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00

3. Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler und Berater

3.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich)	280,00 - 340,00
3.2	Wiederholung mündliche Prüfung	140,00 - 270,00
3.3	Rücktritt nach Bestätigung der Prüfungsanmeldung	20,00 - 50,00
3.4	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 4a Abs. 2 VersVermV	250,00

4. Prüfung nach § 15 VersVermVO

100,00 - 400,00

G. Sachverständigenwesen

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen gemäß § 36 Gewerbeordnung / § 7 Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg.

	Euro
1. Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Entscheidung darüber, Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung	470,00
2. Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Sachgebiets und Entscheidung darüber	400,00
3. Bearbeitung eines Antrags auf Änderung des Sachgebiets und Entscheidung darüber	380,00
4. Bearbeitung eines Antrags auf erneute öffentliche Bestellung gemäß § 22 Abs. 2 Sachverständigenordnung	420,00
5. Bearbeitung eines Antrags auf erneute befristete öffentliche Bestellung	420,00
6. Öffentliche Bestellung und Vereidigung	215,00

H. Sonstige Gebühren

	Euro
1. Ersatzausfertigung eines Prüfungsdokuments, einer Belehrungs- oder Anerkennungsbescheinigung sowie sonstiger Bescheinigungen	5,00 - 30,00
2. Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	25,00 - 250,00
3. Zweite Anmahnung einer Gebührenschuld	bis 30,00

IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711 2005-0, Telefax -1354
info@stuttgart.ihk.de, www.stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Böblingen

Steinbeisstraße 11, 71034 Böblingen
Telefon 07031 6201-0, Telefax -8260
info.bb@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen

Fabrikstraße 1, 73728 Esslingen
Telefon 0711 39007-0, Telefax -8330
info.esnt@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Ludwigsburg

Kurfürstenstraße 4, 71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 122-0, Telefax -1035
info.lb@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Göppingen

Franklinstraße 4, 73033 Göppingen
Telefon 07161 6715-0, Telefax -8484
info.gp@stuttgart.ihk.de

Geschäftsstelle Nürtingen

Bismarckstraße 8-12, 72622 Nürtingen
Telefon 07022 3008-0, Telefax -8630

Bezirkskammer Rems-Murr

Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen
Telefon 07151 95969-0, Telefax -8726
info.wn@stuttgart.ihk.de

Dieser Gebührentarif - gültig ab 01.05.2012 - ist Bestandteil der in der IHK-Broschüre „Kammerrecht“ wiedergegebenen Gebührenordnung.

